



An  
BRANDL TALOS Rechtsanwälte GmbH  
A/1070Wien, Mariahilfer Straße 116

**I. VERSTÄNDIGUNG VON DER FÜHRUNG EINES  
ERMITTLUNGSVERFAHRENS (§ 50 STPO)  
II. AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME**

**STRAFSACHE:**

**Gegen:**

Hubert FREIDL ua.

**Wegen:**

§§ 146, 147 (3), 148 2. Fall; 156 StGB

I. Gegen Hubert FREIDL wurde unter einem ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts das Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 2. Fall StGB und des Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und 2 StGB eingeleitet.

Dieses Ermittlungsverfahren hat im Hinblick auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 12. April 2016, AZ 22 Bs 5/16w, nur solche präsumtive Täuschungshandlungen, die nach dem 12. April 2016 gesetzt wurden, zum Gegenstand.

Nach der Strafprozessordnung stehen dem Beschuldigten insbesondere folgende Rechte zu:

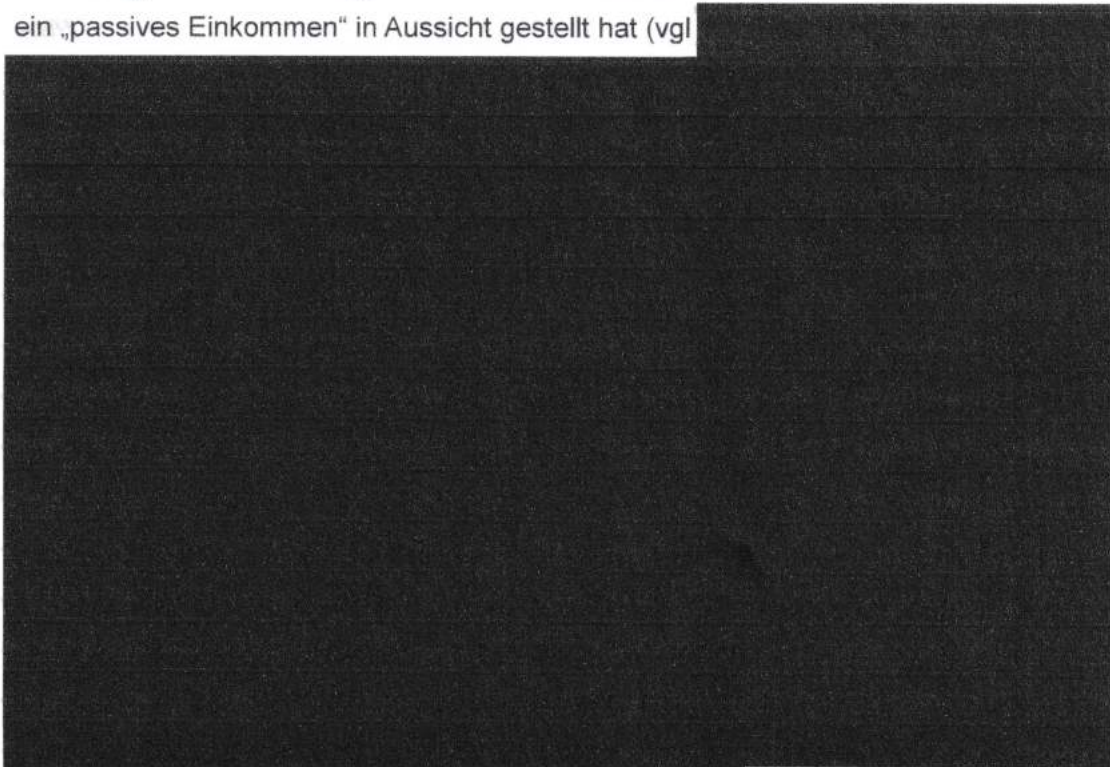
1. einen Verteidiger zu wählen (§ 58 StPO) und einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62 StPO),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§§ 51 bis 53 StPO),
3. sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen sowie nach Maßgabe der §§ 58,

59 Abs. 1 und 164 Abs. 1 StPO mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen,

4. einen Verteidiger seiner Vernehmung beizuziehen (§ 164 Abs. 2 StPO),
5. die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55 StPO),
6. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts zu erheben (§ 106 StPO),
7. Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung von Zwangsmitteln zu erheben (§ 87 StPO),
8. die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu beantragen (§ 108 StPO),
9. an der Hauptverhandlung, an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Mitbeschuldigten (§ 165 Abs. 2 StPO), an einer Befundaufnahme (§ 127 Abs. 2 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 StPO) teilzunehmen,
10. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu erheben,
11. Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56 StPO).

II. Dem Beschuldigten wird hiermit zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs Gelegenheit gegeben, binnen 2 Monaten eine schriftliche Stellungnahme zu den Tatvorwürfen abzugeben. Insbesondere möge zu den zahlreichen im Akt einliegenden gerichtlichen Entscheidungen Stellung genommen werden, in welchen unter anderem konstatiert wird, dass

1. die beklagte Partei der klagenden Partei im Falle einer Investition einen Gewinn bzw ein „passives Einkommen“ in Aussicht gestellt hat (vgl





2. die beklagte Partei die beworbene Investition in eine „Cloud“ derart dargestellt hat, dass die klagende Partei das eingesetzte Kapital nach einer gewissen Zeit zurück erhalte und zusätzlich monatliche Auszahlungen bekomme (ON [REDACTED])

3. die beklagte Partei den Eindruck vermittelt hat, dass das investierte Geld für die klagende Partei arbeiten und sich vermehren werde (ON [REDACTED])

4. die beklagte Partei ihr Geschäftsmodell als risikolos dargestellt hat (ON [REDACTED])

5. die beklagte Partei die schriftlichen Vertragsbestimmungen bewusst verwirrend und intransparent formuliert hat, um den tatsächlichen Vertragsinhalt der klagenden Partei gegenüber zu verschleiern (ON [REDACTED])

6. die beklagte Partei die klagende Partei über Art und Umfang der getätigten Investition in betrügerischer Absicht getäuscht habe (ON [REDACTED])

7. werthaltige Gegenleistungen der beklagten Partei nicht feststellbar sind (ON [REDACTED])

8. Insbesondere möge zu nachfolgenden Konstatierungen des BG Liezen, AZ 2 C 637/20w (ON 47.2, 211), Stellung genommen werden:

*„Das System der Beklagten ist auf eine laufende Zuführung von Kapital ausgerichtet, ohne dass den Zahlungen durch die sogenannten Mitglieder oder Vertriebsmittler eine nennenswerte Gegenleistung gegenüber steht. Mit inhaltlich nicht nachvollziehbaren Begriffen wie beispielsweise „Freundschaftsbonus“, „Lyoness-Treueprogramm“, „Balance-Programm“ oder „Karriere-Programm“ wird versucht, künftigen Mitglieder und Lyconet-Marketern durch undurchsichtige Versprechungen den Eindruck zu vermitteln, das Geschäftsmodell würde einen wirtschaftlichen Sinn geben. Aus der Gesamtheit der den Verträgen zugrunde gelegten Vereinbarungen und Bedingungen ist zu schließen, dass die Einkaufsgemeinschaft nur dazu*

dient, durch Einbringung von Kapital durch neue Mitglieder bzw. Marketer, diejenigen Personen, die an der Spitze dieses Systems stehen, dieses ohne nennenswerte Gegenleistung zuzuführen. Auch die in den AGB enthaltenen Klauseln, beispielsweise jene hinsichtlich der sogenannten „unabhängigen Lyconet-Marketer“ dienen nur dazu, die rechtliche Stellung der Vertragspartner der Beklagten zu verschlechtern, indem diesen die Stellung eines selbständigen Unternehmers vorgetäuscht wird. Die dort ferner genannte Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit des „Marketers“ ist wie der Großteil des vorliegenden Klauselwerks inhaltsleer und mündet nach Erklärung der sogenannten „Lifeline“ und der nicht verständlichen „Shopping-Points“ letztlich darin, dass dem Kunden eröffnet wird, dass die von ihm als „Marketer“ geleisteten Zahlungen von der Beklagten nicht zurückerstattet werden. Ähnliches gilt für den Kauf der „Rabatt-Gutscheine“, deren Funktion und Inhalt auch nach genauem Studium der Geschäftsbedingungen vollkommen unklar bleibt.“

9. Weiters möge auch zu nachfolgenden Konstatierungen des BG Neulengbach, AZ 2 C 749/20x (ON 62.8), Stellung genommen werden:

„Tatsächlich sind die Verträge der beklagten Partei so ausgestaltet, dass für den einzelnen „Marketer“ eine gewinnbringende Tätigkeit quasi ausgeschlossen ist. Es wird mittels ansprechenden Grafiken und Beispielen (siehe Lyconet Compensation Plan) suggeriert, dass erhebliche Einkünfte generiert werden könnten.“ (S. 11)


...

„Damit zeigt sich, dass die Einzahlungen des Klägers jedenfalls zu keinen wirtschaftlich relevanten Auszahlungen führen konnten. Der Erwerb eines Rabattgutscheines kann keinerlei Gewinne erzielen. Angeworbene Kunden müssten monatlich abstrus hohe Umsätze bei Partnerunternehmen erzielen, dass zumindest ein halbwegs Vernünftiges monatliches Einkommen des Marketers entsteht. Ob eine Cloud überhaupt zu nennenswerten Ausschüttungen führen kann, bleibt ebenfalls mehr als fraglich.

All diese Umstände werden dadurch ergänzt, dass, um anspruchsberechtigt zu bleiben, monatlich weitere EUR 50,- (50 Shopping Points) einbezahlt werden müssen.

Das Vertragswerk der beklagten Partei ist daher in Wahrheit darauf ausgelegt, die Marketer mit Gewinnversprechungen zu Einzahlungen zu bewegen und weitere Mitglieder anzuwerben, sodass die beklagte Partei davon hohe Gewinne abschöpfen kann.“ (S. 13)

#### Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

 SIGNATUR	Unterzeichnet von	Dr. Gerald Denk, MBA LL.M.WU
	Datum	24.10.2023
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter <a href="http://www.signaturprüfung.gv.at">http://www.signaturprüfung.gv.at</a>
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014	